

# MERKBLATT WEITERFÜHRUNG DER ALTERSVORSORGE NACH ALTER 65

## Altersvorsorge weiterführen

Schieben Sie Ihre Pensionierung auf und führen Ihre Erwerbstätigkeit über das Alter 65 hinaus fort, kann Ihre Altersvorsorge unter bestimmten Voraussetzungen und bis längstens Alter 70 weitergeführt werden. Bei der Weiterführung werden die Altersleistungen, nicht aber die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod versichert. Die Risikobeiträge entfallen.

Die Weiterführung der Altersvorsorge erfolgt sowohl für die Basisvorsorge als auch für eine allenfalls bestehende Zusatzvorsorge (Bonus und Schichtzulagen).

## Voraussetzungen

- Der Versicherte bleibt bei Erreichen des 65. Altersjahrs beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig und
- der Jahreslohn liegt über dem Mindestlohn (Voraussetzung für die Aufnahme in die PKE) gemäss Vorsorgeplan.

Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, endet die Vorsorge und die Altersleistungen werden fällig.

## Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem effektiv erzielten Einkommen, abzüglich des Koordinationsbetrags gemäss Vorsorgeplan.

## Beiträge

Die Weiterführung der Altersvorsorge kann auf unterschiedliche Arten erfolgen:

- Beitragsfrei: Das im Alter 65 vorhandene Altersguthaben wird weiter verzinst.
- Zahlung von Sparbeiträgen: Der Beitragssatz ist gleich hoch wie jener unmittelbar vor Alter 65 (siehe Vorsorgeplan). Freiwillige Sparbeiträge können nicht mehr geleistet werden.

Im Vorsorgeplan des Unternehmens ist festgelegt, ob es die Arbeitgeberbeiträge übernimmt. Übernimmt das Unternehmen die Arbeitgeberbeiträge, ist seine Beteiligung gleich hoch wie jene unmittelbar vor Alter 65.

Wenn der Arbeitgeber keine Beiträge bezahlt, kann der Versicherte wahlweise den gesamten Sparbeitrag oder den von ihm bisher bezahlten Anteil am Sparbeitrag leisten.

## Einkäufe in die Pensionskasse

Nach Vollendung des 65. Altersjahres sind keine Einkäufe mehr möglich. Davon ausgenommen sind Rückzahlungen eines Bezugs infolge Scheidung.

## Vorsorgegelder für Wohneigentum

Während der Weiterführung der Vorsorge nach Alter 65 ist weder ein Vorbezug für Wohneigentum noch eine Verpfändung der Vorsorgegelder möglich.

Die Rückzahlung eines getätigten Vorbezugs ist nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht mehr möglich.

## Altersleistungen

Der Versicherte kann die Auszahlung der Altersleistungen jederzeit nach Alter 65 verlangen, auch wenn er beim Unternehmen weiterarbeitet. Die Altersleistungen werden spätestens dann fällig, wenn der Versicherte die Erwerbstätigkeit aufgibt, den Mindestlohn unterschreitet oder das Alter 70 erreicht hat.

Der ganze oder teilweise Bezug der Altersleistungen in Kapitalform muss der PKE spätestens im Alter 65 gemeldet werden.

Details zur Pensionierung und zur Berechnung der Altersrente sind in den Merkblättern «Altersleistungen» und «Berechnung der Altersrente» aufgeführt ([www.pke.ch](http://www.pke.ch) → Merkblätter & Formulare).

## Invaliditätsleistungen

Es sind keine Invaliditätsleistungen mehr versichert. Bei Invalidität werden unmittelbar die Altersleistungen fällig.

## Leistungen bei Tod nach Alter 65

Beim Tod des Versicherten nach Alter 65, aber vor der Pensionierung, berechnet die PKE die theoretische Altersrente (= Altersguthaben am Ende des Todesmonats multipliziert mit dem Umwandlungssatz). Anschliessend werden auf dieser Basis die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente berechnet (= 63 % der theoretischen Altersrente) und eine allfällige Waisenrente (= 20 % der theoretischen Altersrente, maximal für drei Kinder).

Wenn der Versicherte der PKE im Alter 65 mitgeteilt hat, dass er bei seiner späteren Pensionierung sein Altersguthaben teilweise oder ganz als Kapital beziehen möchte, wird dieses den Hinterlassenen direkt als Todesfallkapital ausbezahlt. Die Berechnung für die verbleibende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente und Waisenrente bleibt wie oben dargestellt. Das Altersguthaben für die Berechnung der theoretischen Altersrente wird aber um das ausbezahlte Kapital reduziert.

Richtet die PKE nicht die ganze Leistung als Todesfallkapital aus, erhalten die Hinterlassenen zusätzlich zu allfälligen Ehegatten-/Lebenspartner- und Waisenrenten zusammen 300 % der jährlichen theoretischen Altersrente als einmaliges Todesfallkapital.

## Vorgehen

Wird die Altersvorsorge nach Alter 65 weitergeführt, muss dies im Alter 65 der PKE gemeldet werden (Formular «Weiterführung Altersvorsorge ab Alter 65», [www.pke.ch](http://www.pke.ch) → Merkblätter & Formulare). Der Arbeitgeber füllt das Formular aus und es ist vom Versicherten mitunterzeichnet der PKE einzureichen.